

Managementplan
für das
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
DE 1729-392 „Kossautal und angrenzende Flächen“
und
das Europäische Vogelschutzgebiet
DE 1729-401 „NSG Kossautal“
und
das Europäische Vogelschutzgebiet
DE 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“ Teilbereich „Kossau“



ENTWURF

Der Managementplan wurde durch das Büro ATALAY-CONSULT im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Als Maßnahmenplan aufgestellt

(§ 27 Abs. 1 LNatSchG i. V. mit § 1 Nr. 9 NatSchZVO)

Ministerium

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3 Postfach 7151
24106 Kiel **24171 Kiel**

Gez.

Kiel, den 11.10.2016

Hans-Joachim Kaiser

Titelbild: Büro ATALAY-CONSULT

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung.....	3
1. Grundlagen.....	3
1.1 Rechtliche und fachliche Grundlagen.....	3
1.2 Verbindlichkeit	5
2. Gebietscharakteristik.....	7
2.1 Gebietsbeschreibung	7
2.2 Einflüsse und Nutzung	7
2.3 Eigentumsverhältnisse	8
2.4 Regionales Umfeld	8
2.5 Schutzstatus und bestehende Planungen	9
3. Erhaltungsgegenstand.....	10
3.1 FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.....	10
3.2 FFH-Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie	11
3.3 Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie	11
3.4 Weitere Arten und Biotope.....	14
3.4.1. Biotope und Arten der RL bzw. der FFH- und VS-Richtlinie (Keine Nennung in den Standard-Datenbögen).....	14
4. Erhaltungsziele.....	17
4.1 Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele des FFH-Gebietes.....	17
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele der Vogelschutzgebiete.....	18
4.3. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen ..	18
5. Analyse und Bewertung.....	19
5.1 Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung	19
6. Maßnahmenkatalog.....	21
6.1 Bisher durchgeführte Maßnahmen.....	21
6.3 Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen	24
6.4 Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	25
6.5 Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	26
6.6 Verantwortlichkeiten	26
6.7 Kosten und Finanzierung.....	26
6.8 Öffentlichkeitsarbeit	27

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	27
8. Anhang	27

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitats der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1 Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Kossautal und angrenzende Flächen“ (Code-Nr: DE-1729-392) wurde der Europäischen Kommission abschließend im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale biogeografische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 5403).

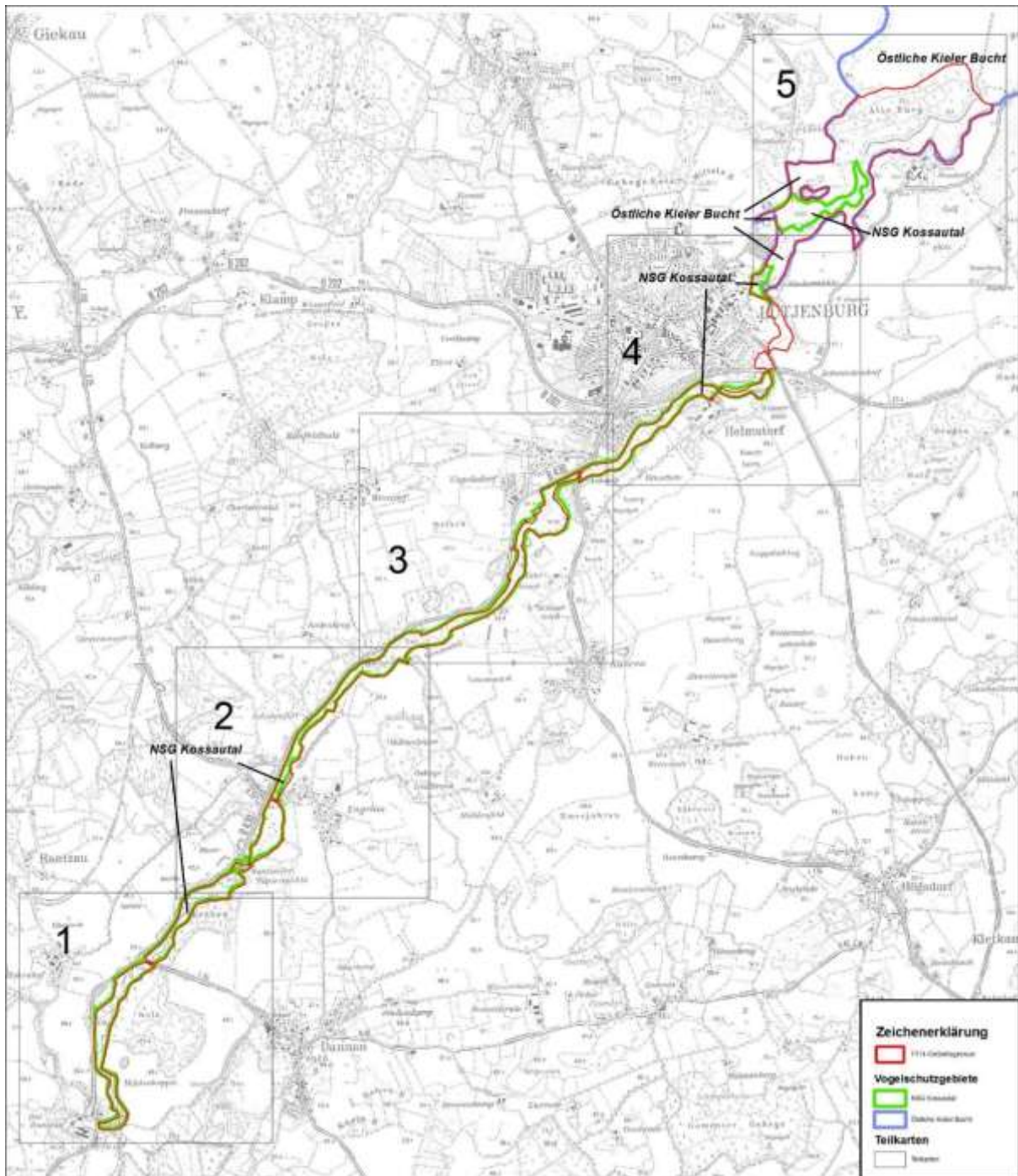
Das Gebiet „NSG Kossautal“ (Code-Nr: DE-1729-401) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 1996 als Vogelschutzgebiet benannt und unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG.

Einbezogen ist auch ein Teilbereich des Europäischen Vogelschutzgebietes „Östliche Kieler Bucht (DE 1622-493), das im Oktober 2009 von der Europäischen Kommission anerkannt wurde.

Die nachfolgende Tabelle und die Abbildung 1 zeigen die Überschneidung der drei Gebiete.

NATURA-2000-Gebiet	Gesamtgröße (ha)	Anteilige Fläche am FFH-Gebiet (ha)
Kossautal und angrenzende Flächen (FFH)	213	192
NSG Kossautal (SPA)	106	94
Östliche Kieler Bucht (SPA)	74.690	98

Abb. 1: Übersichtskarte FFH-Gebiet und SPA-Gebiete



Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 29.Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.Oktober 2011) und § 27 Abs. 1. LNatSchG (vom 24.Februar 2010, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften vom 27.Mai 2016).

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- Standarddatenbogen FFH in der Fassung vom März 2016
- Standarddatenbögen Vogelschutzgebiete in der Fassung vom April 2015
- Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:25.000 und 1:5.000
- Gebietsspezifische Erhaltungsziele FFH (Amtsbl. Schl.-H. 2006, S. 883)
- Gebietsspezifische Erhaltungsziele Vogelschutzgebiet (Amtsbl. Schl.-H. 2006, S. 761)
- Folgekartierung/Monitoring Lebensraumtypen in FFH Gebieten 2007-2012, NLU-Projektgesellschaft
- Bewertungen und Maßnahmenpläne der WRRL-AG
- Biotopbögen 2010, LLUR
- Beobachtungsbögen 2010, LLUR
- Eigentümerdaten Stand 2015, LLUR

1.2 Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Gebote und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 (1) BNatSchG i.V.m. § 24 (1) LNatSchG) in Verbindung mit den gebietspezifischen Erhaltungszielen rechtsverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren.

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden, der für die einzelnen Grundeigentümer/innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei erforderlichen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei kann die Flächeneigentümerin/ der Flächeneigentümer verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i.V.m. §48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1 Gebietsbeschreibung

Naturräumliche und allgemeine standörtliche Gegebenheiten des Gebietes

Die Geomorphologie des Gebietes wurde in der späten Weichseleiszeit vor 10.000 Jahren geprägt. Der nacheiszeitliche Anstieg des Meeresspiegels führte zu einem Einbruch der Ostsee und zur Bildung von Meeresbuchten. An den Moränen kam es zur Bildung von Kliffs (Steilufeln). Auch der eine Fläche von 500 ha umfassende Große Binnensee entstand aus einer Meeresbucht. Am bewaldeten Südufer (Alte Burg) sind die bis 20 m hohen ehemaligen Steilküsten der früheren Ostseeküste noch gut zu erkennen.

Das Kossautal ist geomorphologisch ein Tunneltal, entstanden in der Weichseleiszeit, als Schmelzwässer unterhalb der Gletscher tunnelartige Rinnen ausspülten. Das Flussbett weist mit Kieseln, Geröll und Mergelbänken auf den glazialen Ursprung hin. Der 4-8 m breite Bach mäandriert in seinem Unterlauf durch eine 20 m bis 400 m breite, bereichsweise vermoorte Niederung, die von bis zu 30 m hohen und z. T. steil ausgeprägten Talhängen eingefasst wird. Bei der Kossau handelt es sich um ein relativ sauberes, sauerstoffreiches Fließgewässer.

Die Kossau hat ihre Quelle im Bereich Trentmoor/Rixdorfer Teich, sie durchquert Ostholstein und mündet in den Großen Binnensee, der bei Lippe in die Ostsee entwässert. Das Einzugsgebiet ist ca. 13.000 ha groß.

2.2 Einflüsse und Nutzung

Die Buchenwälder auf der „Alten Burg“ und an den Moränenhängen der Kossauniederung werden insbesondere an den Steilhängen nur extensiv forstwirtschaftlich genutzt und weisen zum Teil höhere Anteile an stehendem und liegendem Totholz auf. In jüngeren Beständen und an den Hängen westlich der Kossauniederung wurden kürzlich Durchforstungen durchgeführt. In das Gebiet eingestreut sind kleinere Waldbestände die zum Teil forstlich genutzt, zum Teil aber auch sich selbst überlassen sind. Es handelt sich vielfach um standortfremde Pappel- und Fichtenkulturen.

Im Gegensatz zu andern Wasserläufen in Schleswig-Holstein ist die Kossau von Ausbauten und Begradigungen, insbesondere im Mittel- und Unterlauf, weitgehend verschont geblieben.

Teile des Gebietes werden landwirtschaftlich als Grünland genutzt, angrenzende Flächen werden zum Teil mit Mais bestellt. Der südliche Abschnitt (NSG Kossautal) steht seit 1984 unter Naturschutz. Ein 0,5 km langer Abschnitt der Kossau bei der Niedermühle sowie ein Altarm werden vom Ufer für den Angelsport genutzt (ASV Lütjenburg). Auffällig sind die zahlreichen Wechsel und Suhlen des Schwarzwildes in

den Röhrichten und Bruchwäldern der Kossauniederung und am Großen Binnensee, die auf hohe Schwarzwilddichten hindeuten. Eine Jagdnutzung findet statt.

Das Kossautal wurde im 19. Jh. durch Wiesen- und Weidewirtschaft geprägt. Im Osten wurde das Kossautal durch das Gut Neudorf bewirtschaftet. Die Landwirtschaft wurde im Stil einer „ornamented farm“ betrieben (mdl. Mitt. Eigentümer). In Reihen gepflanzte und einzeln stehende alte Stieleichen und Rosskastanien deuten auf die ehemalige Parklandschaft hin.

Der Südteil stellt sich deutlich kleinteiliger dar.

Die Grünlandnutzung im Kossautal wurde 1969 weitgehend aufgegeben und die Gräben nicht mehr unterhalten (mdl. Mitt. von Herrn W. von Buchwald). In den feuchteren Bereichen konnten sich in den letzten Jahrzehnten in natürlicher Sukzession ausgedehnte Schilfröhrichte und in geringeren Flächenanteilen Hochstaudenfluren, Großseggenriede, Weidengebüsche und Erlenbruchwälder ausbreiten. Die Erlenbruchwälder und Weidengebüsche zeigen in ihrer Krautschicht noch häufig Arten der Röhrichte, Staudensümpfe und des Feuchtgrünlandes. Das von den höher gelegenen Ackerflächen des Guts Neudorf abfließende Drainagewasser wird in einem Graben parallel zur Kossau in den Großen Binnensee geleitet.

Innerhalb des Kossautales befinden sich mehrere Fischteiche. Diese werden zum Teil noch intensiv bewirtschaftet (intensiv bewirtschaftete Teichanlage bei Lütjenburg, aber außerhalb des FFH-Gebietes), andere werden offensichtlich nicht mehr bewirtschaftet (2 alte Teiche nordwestlich von Engellau sowie 2 Teiche nördlich von Neudorf). Unterhalb der Alten Burg im Kossautal existiert eine große Kormorankolonie.

2.3 Eigentumsverhältnisse

Das Gebiet befindet sich überwiegend im Privateigentum.

Größere Anteile halten die Gemeinden des Amtes Lütjenburg, in diesem Fall die Stadt Lütjenburg, die Gemeinden Giekau, Helmstorf, Klamp und Rantzau. Weiterhin ist die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein einer der größten Flächeneigentümer.

2.4 Regionales Umfeld

Die in Rede stehenden Natura 2000-Gebiete liegen zwischen Plön und dem Großen Binnensee bei Lütjenburg. Es umfasst die Kossau einschließlich ihres Tals zwischen Gut Rantzau und Großem Binnensee sowie ein Waldgebiet am Südufer des Binnensees.

2.5 Schutzstatus und bestehende Planungen

Die Natura 2000-Gebiete unterliegen einem Verschlechterungsverbot. Gemäß § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Übergreifendes Schutzziel für das FFH-Gebiet ist die Erhaltung der typischen Tal- und Talhanglebensräumen des kaum veränderten Mittellaufes der Kossau in einer eiszeitlichen Schmelzwasserrinne zwischen Gut Rantzau und dem Großen Binnensee.

Das Vogelschutzgebiet (SPA) „NSG Kossautal“ hat eine besondere Bedeutung als Brutgebiet für Eisvogel, Schlagschwirl, Gänsesäger und Gebirgsstelze und ist von Bedeutung für die Rohrweihe.

Übergreifende Erhaltungsziele sind die Erhaltung einer für den Naturraum besonderen Standort- und Lebensraumvielfalt und die sich daraus ergebende vielfältige Vernetzungsfunktion. Eine hohe Wasserqualität der Kossau und ein weitgehend natürlicher Wasserhaushalt im Gebiet sind als Grundlage für den Schutz der o.g. Vogelarten zu erhalten.

Die übergreifende Erhaltungsziele für das SPA „Östliche Kieler Bucht“ sind die Erhaltung der Küstengewässer mit außerordentlich hoher Bedeutung im internationalen Vogelzuggeschehen als möglichst störungsfreies Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Entenarten, als günstiger Nahrungslebensraum für Brut- und Rastvögel sowie als Brutlebensraum für Küsten-, Wiesen- und Röhrichtvögel. Zusammen mit den übrigen Ostseegebieten hat es existentielle Bedeutung als Überwinterungsgebiet für (Meeres-) Enten.

Weiterhin Erhaltung von unzerschnittenen Räumen im Gebiet, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen wie z.B. Stromleitungen und Windkraftanlagen sind.

Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die Wasserrahmenrichtlinie, die in 2002 in Kraft getreten ist, betrachtet die Gewässer, deren Auenbereiche und Einzugsgebiete als eine Einheit. Gemäß der Richtlinie ist es das Ziel „einen guten ökologischen Zustand“ der Gewässer zu erreichen.

Das Vogelschutzgebiet und wesentliche Teile des FFH-Gebietes unterliegen den Regelungen der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Kossautal“ vom 31. Dezember 1984.

Die in Kapitel 3.4.1 aufgeführten gesetzlich geschützten Biotope unterliegen den Bestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG.

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1 bis 3.2. entstammen dem Standarddatenbogen (SDB). In Anhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Der SDB wird regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

3.1 FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Die Daten der Tabelle entstammen dem SDB (Stand: März 2016)

FFH-Code	Bezeichnung	Fläche (ha)	Erhaltungszustand
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	11,3	B
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	3,6	C
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	8,0	C
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	30,4	B
9180	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)	0,4	C
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	0,1	C
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	2,3	B

A = hervorragend; B = gut; C = beschränkt

3.2 FFH-Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

Die Daten der nachfolgenden Tabelle entstammen dem Standard-Datenbogen (Stand: März 2016)

FFH-Code	Bezeichnung	Populationsgröße	Erhaltungszustand
FISH	Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>)	v	C
FISH	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	v	C
MAM	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	r	B
MOL	Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>)	r	B
AMP	Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	p	
FISH	Elritze (<i>Phoxinus phoxinus</i>)	r	
MAM	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubertoni</i>)	w	
MAM	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	r	
MAM	Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	r	
MAM	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	r	
MAM	Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	w	
MAM	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	w	

p = vorhanden; r = selten, mittlere bis kleine Population; v = sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen; w = Überwinterungsgast; A = hervorragend; B = gut; C = beschränkt

3.3 Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Die Daten der nachfolgenden Tabelle entstammen den Standard-Datenbögen (Stand: April 2015)

VS-Code	Bezeichnung	Populationsgröße	Erhaltungszustand
AVE	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	3	C
AVE	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	1	B
AVE	Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	1	C

VS-Code	Bezeichnung	Populationsgröße	Erhaltungszustand
AVE	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	278	B
AVE	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	3	B
AVE	Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	950	B
AVE	Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	17	B
AVE	Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	3.500	B
AVE	Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	4.500	B
AVE	Graugans (<i>Anser anser</i>)	4.400	B
AVE	Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	231	B
AVE	Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	4.500	B
AVE	Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	20.800	B
AVE	Bergente (<i>Aythya marila</i>)	5.500	B
AVE	Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	29	A
AVE	Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>)	400	
AVE	Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	1	B
AVE	Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)	6.700	B
AVE	Sandregenpfeifer (<i>Charadrius hiaticula</i>)	114	C
AVE	Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)	2	C
AVE	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	29	B
AVE	Eisente (<i>Clangula hyemalis</i>)	35.000	B
AVE	Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	1	
AVE	Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	2	C
AVE	Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	440	B
AVE	Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	2	B
AVE	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	1	C

VS-Code	Bezeichnung	Populationsgröße	Erhaltungszustand
AVE	Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	12	C
AVE	Kranich (<i>Grus grus</i>)	2	C
AVE	Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	2	B
AVE	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	12	B
AVE	Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melanocephalus</i>)	2	C
AVE	Weißstern-Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica cyanecula</i>)	25	B
AVE	Trauerente (<i>Melanitta nigra</i>)	75.000	B
AVE	Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i> = <i>Mergellus albellus</i>)	110	B
AVE	Grauammer (<i>Miliaria calandra</i> = <i>Emberiza calandra</i>)	2	C
AVE	Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	1.500	B
AVE	Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)	10	B
AVE	Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>)	63	C
AVE	Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	13	B
AVE	Eiderente (<i>Somateria mollissima</i>)	120.000	B
AVE	Eiderente (<i>Somateria mollissima</i>)	56	B
AVE	Zwergseeschwalbe (<i>Sterna albifrons</i> = <i>Sternula albifrons</i>)	65	B
AVE	Flusseeeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	84	B
AVE	Küstenseeschwalbe (<i>Sterna paradisaea</i>)	36	C
AVE	Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	102	B
AVE	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	146	B

A = hervorragend; B = gut; C = beschränkt

Das Brutvogelmonitoring 2015 hat für das SPA Kossautal 5 Brutvogelarten aus dem Anhang I der Vogelschutzrichtlinie erfasst: Eisvogel, Mittelspecht, Neuntöter, Blaukehlchen und Kranich. Außerdem wurden 3 Arten der Roten Liste Schleswig-Holstein als Brutvogel festgestellt: Gänsesäger, Schlagschwirl und Gebirgsstelze. Eine Anpassung der Standard-Datenbögen an die aktuellen Erkenntnisse wird empfohlen.

3.4 Weitere Arten und Biotope

3.4.1. Biotope und Arten der RL bzw. der FFH- und VS-Richtlinie (Keine Nennung in den Standard-Datenbögen)

Die nachfolgend aufgeführten Biotope, Pflanzen- und Tierarten wurden im Gebiet zum Zeitpunkt der Kartierung nachgewiesen, ein Teil der Daten stammt zusätzlich aus dem Artkataster, das vom LLUR zur Verfügung gestellt wurde (Auswahl).

Biotop / Artname	Schutzstatus	Bemerkung
Naturnaher Bach, Fluss (FB, FF)	§ 30 BNatSchG	
Nat. oder naturgepr. Flachgewässer, Weiher (FW)	§ 30 BNatSchG	
Verlandungsbereiche (FV)	§ 30 BNatSchG	
Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (GN)	§ 30 BNatSchG	
Niedermoore und Sümpfe (NS)	§ 30 BNatSchG	
Landröhrichte (NR)	§ 30 BNatSchG	
Uferstaudenflure (NU)	§ 30 BNatSchG	
Bruchwald und -gebüsch (WB)	§ 30 BNatSchG	
Auenwald und -gebüsch (WA)	§ 30 BNatSchG	
Feucht- und Sumpfwald (WE)	§ 30 BNatSchG	
Knicks (HW)	§ 21 LNatSchG	
Mittleres Barbarakraut (<i>Barbarea intermedia</i>)	RL D	von Wildschweinen aufgerissene Sukzessionsfläche nahe der Kossau, Rantzau
Teich-Wasserstern (<i>Callitriche stagnalis</i>)	RL 3	
Breitblättrige Glockenblume (<i>Campanula latifolia</i>)	RL 3	An der Kossau, Lütjenburg

Biotop / Artname	Schutzstatus	Bemerkung
Wiesen-Glockenblume (<i>Campanula patula</i>)	RL 2	
Bitteres Schaumkraut (<i>Cardamine amara</i> ssp. <i>amara</i>)	RL V	
Wiesen-Schaumkraut (<i>Cardamine pratensis</i>)	RL V	Nahe der Kossau, Dannau; aufgelassenes Grünland, Hanglage
Breitblättriges Knabenkraut (<i>Dactylorhiza majalis</i>)	RL 2	
Wiesen-Schachtelhalm (<i>Equisetum pratense</i>)	RL 3	Südlich Lütjenburg; Am Fuße des Hangwaldes zum ehem. Kossauarm
Riesen-Schachtelhalm (<i>Equisetum telmateia</i>)	RL V	
Pfeilblättriges Habichtskraut (<i>Hieracium fuscocinerum</i>)	RL R	Kossaumündung Buchenwald, Großer Binensee; sehr starke Krautschichtbeteiligung
Frühlings-Platterbse (<i>Lathyrus vernus</i>)	RL 2	
Pfeffer-Minze (<i>Mentha x piperita</i> agg.)	U-E	Kossau, Rantzau; Furt der Kossau, südl. Str., fast kahle Form, eingebürgert?
Stattliches Knabenkraut (<i>Orchis mascula</i>)	RL 3	
Brennender Hahnenfuß (<i>Ranunculus flammula</i>)	RL V	
Großer Klappertopf (<i>Rhinanthus angustifolius</i>)	RL 3	Ziegelei bei Eetz, Lütjenburg; Mit Mahdgut von T. Putlos 2011 übertragen
Kuckucks-Lichtnelke (<i>Silene flos cuculi</i>)	RL 3	
Berg-Ulme, Weißrüster (<i>Ulmus glabra</i>)	RL V	
Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)	RL *; VS Anhang II B	Alte Burg
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	RL V	Alte Burg
Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>)	RL V; FFH Anhang V	
Blindschleiche (<i>Anguis fragilis</i>)	RL G	

Biotop / Artname	Schutzstatus	Bemerkung
Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>)	RL 2	Gr. Binnensee; Alte Burg
Aal (<i>Anguilla anguilla</i> L.)	RL 3	Unterhalb Rantzau, Niedermühle, Mühlengraben Kossau, Scholenfurt, Lauswurzel, Dannau, Neudorf
Hecht (<i>Esox lucius</i> L.)	RL 3	Dannau, Scholenfurt, Lauswurzel, Aukamp, Niedermühle, Mühlengraben Kossau, Unterhalb Rantzau, Mühlenskoppel, Bach Dannau, Bach Engelau, Eetzkatte, Lachsbeek, Bach Moorsaalsweide
Moderlieschen (<i>Leucaspis delineatus</i>)	RL V	Unterhalb Rantzau, Mühlenskoppel, Bach Dannau
Quappe (<i>Lota lota</i> L.)	RL 3	Unterhalb Rantzau, Scholenfurt, Niedermühle, Mühlengraben Kossau, Dannau, Aukamp, Mühlenskoppel, Bach Dannau
Bachforelle (<i>Salmo trutta forma fario</i> L.)	RL 2	Bach Engelau, Scholenfurt, Lauswurzel, Niedermühle, Bach Moorsaalsweide, Bach Scholenfurt, Bach Rodenkrug, Eetzkatte, Lachsbeek
Querder; Larve Bachneunauge		Bach Engelau, Eetzkatte, Lachsbeek
Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>)	FFH-Anhang V	Rantzau
RL = Rote Liste; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnstufe; G = Gefährdung anzunehmen; * = ungefährdet; D = Daten mangelhaft; AG = Artengruppe; U-E: Voraussichtlich in Einbürgerung begriffene Sippe		

4. Erhaltungsziele

4.1 Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele des FFH-Gebietes

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichte Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-1729-392 „Kossautal und angrenzende Flächen“ ergeben sich aus Anlage 1 und sind Bestandteil dieses Planes. Sie können unter folgendem Link abgerufen werden:

<http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/erhaltungsziele/DE-1729-392.pdf>

Übergreifendes Ziel ist die Erhaltung der typischen Tal- und Talhanglebensräume des kaum veränderten Mittellaufes der Kossau in einer eiszeitlichen Schmelzwasser-rinne zwischen Gut Rantzau und dem Großen Binnensee.

FFH-Code	Bezeichnung
Lebensraumtypen von gemeinschaftlichen Interesse	
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculus fluitans</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i>
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)
Arten von gemeinschaftlichen Interesse	
FISH	Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>)
FISH	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)

Die Anpassung der Erhaltungsziele an die Angaben des SDB befindet sich in Bearbeitung.

4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele der Vogelschutzgebiete

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für die das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1729-401 „NSG Kossautal“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“ Teilbereich „Kossau“ ergeben sich aus Anlage 1 und sind Bestandteil dieses Planes. Sie können unter folgenden Links abgerufen werden:

<http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/erhaltungsziele/DE-1729-401.pdf>

<http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/erhaltungsziele/DE-1530-491.pdf>

Übergreifendes Ziel ist für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1729-401 „NSG Kossautal“ die Erhaltung einer für den Naturraum besonderen Standort- und Lebensraumvielfalt und die sich daraus ergebende vielfältige Vernetzungsfunktion. Die Erhaltung der hohen Gewässergüte der Kossau und eines weitgehend natürlichen Wasserhaushaltes im Gebiet.

Übergreifendes Ziel ist für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“ die Erhaltung der Küstengewässer mit außerordentlich hoher Bedeutung im internationalen Vogelzuggeschehen als möglichst störungsfreies Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Entenarten, als günstiger Nahrungslebensraum für Brut- und Rastvögel sowie als Brutlebensraum für Küsten- Wiesen- und Röhrichtvögel.

Weiterhin Erhaltung von unzerschnittenen Räumen im Gebiet, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen wie z.B. Stromleitungen und Windkraftanlagen sind.

4.3. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Die in der Tabelle zu Ziffer 3.4.1 aufgeführten Biotope unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz und § 21 Landesnaturschutzgesetz. Damit ist eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung untersagt.

5. Analyse und Bewertung

5.1 Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung

Im Bereich der Alten Burg schließt sich die steile Geländekante des ehemaligen Ostsee-Kliffs an den Binnensee an. Die von Osten nach Südwesten verlaufende bis 32 m hohe Erhebung ist überwiegend mit Buchenwald bestockt. Nutzungsbedingt dominiert in einigen Bereichen noch die Stieleiche in der 1. Baumschicht mit einer dicht nachwachsenden 2. Baumschicht aus Rotbuche. Eingestreut finden sich kleinere und größere Nadelwald- und Mischwaldparzellen. Im Norden ist ein größerer Teil des Buchenwaldes als Seeadlerschutzgebiet abgesperrt. Der Buchenwald ist mit anderen Edellaubholzarten wie Esche (*Fraxinus excelsior*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und alten Vogelkirschen (*Prunus avium*) durchmischt. Das Waldgelände ist stark reliefiert und weist mit Neigungswinkeln $> 20^\circ$ „Steilhänge im Binnenland“ (XSh) auf. Im Südwesten schließt sich auf der Moräne an den Buchenwald eine extensiv mit Schottischen Hochlandrindern beweidete mesophile Grünlandfläche mit Weißdorngebüsch und einem hohen Anteil von Ackerkratzdisteln (*Cirsium arvense*) an. Bemerkenswert ist hier ein Massenbestand von Riesen-Schachtelhalm (*Equisetum telmateia*)

An den Hängen der Kossauniederung verlaufen ebenfalls überwiegend mit Buchenwald bestockte hohe Moränenhänge, die in einigen Abschnitten ebenfalls als Steilhänge ausgebildet sind. Abschnittsweise dominieren Esche, Bergahorn und Stieleiche in der Baumschicht. Bemerkenswert sind die bei Neudorf am Waldrand stehenden alten Stieleichen, Rotbuchen, Linden und Kastanien, mit Stammdurchmessern von bis zu 120 cm.

Der 4 - 8 m breite Bachlauf der Kossau fließt mäandrierend durch die Niederung und mündet in den Großen Binnensee. Der Bach wird von Schilfröhrichten, Uferstaudenfluren, Weidengebüsch aus Silberweide (*Salix alba*) und anderen Weidenarten sowie Erlenbruchwäldern gesäumt. Die Kossau weist eine Wasservegetation aus wenigen Arten mit dichten Beständen des Einfachen Igelkolben (*Sparganium ermersum* ssp. *fluviatile*) sowie Sumpf-Wasserstern (*Callitiche palustris*) und Aufrechtem Merk (*Berula erecta*) auf. In der Niederung dominieren Schilfröhrichte, die von Großseggenriedern und Staudensümpfen durchsetzt sind. Nördlich vom Gut Neudorf finden sich natürlich entstandene bzw. angelegte Kleingewässer und Weiher mit artenreichen Uferstaudenfluren. In den trockeneren Randbereichen der Niederung werden die nassen Röhrichte durch Vegetationskomplexe aus Schilf (*Phragmites australis*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) und Brennnessel (*Urtica dioica*) abgelöst. Das von den höher gelegenen Ackerflächen des Gutes Neudorf abfließende Drainagewasser wird in einem Graben parallel zur Kossau in den Großen Binnensee geleitet.

Im Osten schließen sich nördlich der Kossau im Übergang zur „Alten Burg“ artenreiche Erlenbruchwälder, die neben Bruchwaldarten vereinzelt Arten der Erlen-Eschen-Auwälder wie Winterschachtelhalm (*Equisetum telmateia*), Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) oder Wasserminze (*Mentha aquatica*) enthalten. Aufgrund der deutlich

ausgeprägten Torfschicht wurden die Wälder, trotz ihrer direkten Nachbarschaft zum Bachlauf, als Bruchwald angesprochen. Der Einfluss von zügigem, sauerstoffreichem Grundwasser ist wahrscheinlich.

Im Süden und bei der Niedermühle wird die Kossauniederung von Esche dominierten Erlen-Eschen-Sumpfwäldern mit fließendem Übergang zum Buchenwald gesäumt. Auf der Höhe von Gut Neudorf sind die in der Niederung wachsenden Erlen wenig vital und z. T. abgestorben. Am Binnensee und in der Kossauniederung wurden auf Sumpfwaldstandorten vielfach Hybridpappeln eingebracht.

Die naturräumlichen Gegebenheiten und Flächennutzungen sind in zukünftigen Kartierungen weiter zu konkretisieren.

Um die derzeitige naturräumliche Ausstattung des FFH-Gebietes zu verbessern bzw. beizubehalten wäre es sehr sinnvoll außerhalb des FFH-Gebietes Pufferflächen auszuweisen. Diese sorgen einmal für eine Vergrößerung des schmalen Verlaufes des FFH-Gebietes und zusätzlich für eine Reduzierung von Nährstoffeinträgen in das angrenzende Gebiet. Der Umfang der Pufferflächen sollte den örtlichen Gegebenheiten angepasst und die Möglichkeit der Ausweitung sollte gegeben sein. Mögliche Pufferflächen liegen einmal östlich der B 430 zwischen Gut Rantzau und der L 55 (Rantzauwiesen) und westlich von Vogelsdorf.

Eine weitere Besonderheit außerhalb des FFH-Gebietes stellt die Orchideenwiese nördlich der Rantzauer Papiermühle dar. Diese befindet sich direkt an der Grenze zum Gebiet. Sie wird zurzeit extensiv bewirtschaftet und sollte auch weiterhin extensiv bewirtschaftet werden.

Problematisch zu betrachten ist der hohe Damwildbestand. Dieser kann zu einer Entmischung der Naturverjüngung in den Waldgebieten führen. Es sollte aus diesen Gründen überprüft werden, ob der Abschuss des Damwildes erhöht werden muss. Auch die Schwarzwildpopulation sollte überwacht werden.

Das Vogelschutzgebiet weist vor allem Arten der Fließgewässer, Hochstaudenflächen und Bruchwälder auf. Eine besondere Bedeutung hat das Gebiet für Gänsesäger, Rohrweihe, Eisvogel, Gebirgsstelze und Schlagschwirl. Von diesen Arten hat von 2003 bis 2015 der Eisvogel im Bestand zugenommen, während Gebirgsstelze und Schlagschwirl einen stabilen Bestand aufweisen. Der durch die Kartierung festgestellte Rückgang der Rohrweihe ist vermutlich auf anthropogene Störungen zurückzuführen. Als neue Brutvogelart ist das Blaukehlchen aufgetreten. Auch der Kranich ist eine typische Art solcher Feuchtgebiete.

Die beobachteten Bestandsveränderungen bei den meisten Arten hängen jedoch nicht mit einer Verbesserung oder Verschlechterung des Zustandes der Habitate im EU-Vogelschutzgebiet zusammen, sondern sind auf großräumige Bestandsschwankungen (Wachtelkönig, Schlagschwirl, Nachtigall), ein verändertes Nisthilfeangebot (Gänsesäger, Gebirgsstelze) oder die Winterhärte (Bartmeise) sowie Ausbreitung der Arten (Kranich, Mittelspecht) zurückzuführen.

Für die Nahrungsverfügbarkeit von Eisvogel und Gebirgsstelze ist der Umstand, dass Umfang und Häufigkeit von Gewässerräumungen deutlich verringert worden sind, positiv zu bewerten. Der Bestand des Eisvogels ist stetig von 1 auf 8 Reviere gestiegen.

Im Abschnitt unterhalb von Helmsdorf ist Angelgewässer des ASV Lütjenburg. Hinsichtlich des Schutzes des Eisvogels ist hier durch gezielte Lenkung eine Störungsfreiheit für den Eisvogel in der Zeit vom 01.04 bis 15.08 anzustreben.

Im Übrigen unterstützen die unter der Textziffer 6.2. bis 6.4 genannten Maßnahmen die Sicherung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes.

6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.6. wurden durch die Maßnahmenblätter 1 bis 20 in der Anlage 6 konkretisiert.

6.1 Bisher durchgeführte Maßnahmen

Im Rahmen der WRRL wurde die Durchgängigkeit der Kossau, bis auf den Mühlenteich bei Gut Helmstorf (vgl. hierzu Maßnahmenblatt 6.2.7), vollständig wieder hergestellt. Die Herstellung erfolgt in folgenden Schritten:

2008/2009 erfolgte einmal der Bau einer Sohlgleite an der Niedermühle in Lütjenburg. Und gleichzeitig der Umbau eines Durchlasses im Bereich der B 430 bei Engelau. Damit wurde auch die Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu einem bedeutenden Nebengewässers, hier: die Moorsaalsweide, geschaffen.

Die letzte bis jetzt durchgeführte Maßnahme fand 2010 bis 2013 an der Rantzauer Papiermühle statt. Hier wurde durch die Reaktivierung eines Altarms die Durchgängigkeit gleichzeitig wieder hergestellt.

Als einer der größten Flächeneigentümer hat die Stiftung Naturschutz auf ihren Flächen schon einige Maßnahmen durchgeführt.

Auf dem Flächenkomplex nordöstlich von Lütjenburg wurden im Nordwesten mehrere Kleingewässer für Amphibien angelegt. Der Nordteil des Komplexes wird extensiv beweidet, teilweise sogar bis an die Kossau heran.

Die südlichen Flächen der Stiftung, die direkt an der Kossau entlang liegen, werden zurzeit weder land- noch forstwirtschaftlich bewirtschaftet. Um eine standortgerechte Waldentwicklung zu gewährleisten, wurden und werden in den Waldbereichen nicht standortgerechte Baumarten (z.B. Fichten) entnommen. Die vorhandenen Offenlandflächen befinden sich, teilweise seit 1988, in Sukzession.

Auf einigen geeigneten Stiftungsflächen findet zur Sicherung der mittlerweile landesweit extrem seltenen artenreichen Nasswiesen und Magergrasfluren eine gezielte Mahd bzw. Beweidung statt, soweit die Wasserstandsverhältnisse dies gestatten.

6.2 Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Umsetzung des sog. Verschlechterungsverbots (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG). Diese Vorgaben sind somit verbindlich einzuhalten. Bei Abweichungen hiervon ist i.d.R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

6.2.1 Erhalt des Dauergrünlandes

Die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland ist gem. DGLG vom 07.10.2013 unzulässig. Eine extensive Bewirtschaftung bzw. Weidenutzung ist anzustreben, um Nährstoffeinträge bzw. Anreicherung von Nährstoffen im FFH-Gebiet zu vermeiden. Die Offenhaltung der Landschaft gewährleistet auch, dass es nicht zu einer Bewaldung bzw. den Verlust von Habitatflächen kommt.

6.2.2 Binnenentwässerung

Die Intensivierung der Binnenentwässerung (Vertiefung von Gräben, Anlage neuer Drainagen) ist unzulässig, da Beeinträchtigungen der Landröhrichte und ruderalen Gras- und Staudenfluren zu erwarten sind.

6.2.3 Erhalt und Förderung Wald-LRTs

Um die vorhandenen Wald-LRTs in ihrer jetzigen Ausprägung zu erhalten und weiter zu entwickeln ist es notwendig, dass die jeweilige Bewirtschaftung an die örtlichen Gegebenheiten angepasst ist und diese besonders berücksichtigt werden. Dabei ist in den kartierten Wald-LRT bei Pflanzungen sicherzustellen, dass die natürliche standortheimische Baum- und Strauchartenzusammensetzung erhalten bleibt.

Die dem Maßnahmenblatt zu entnehmenden Maßnahmen können zu einer Verbesserung der Erhaltungszustände der LRTs führen.

6.2.4 Erhalt und Förderung von Totholz

Der hinreichende, altersgemäße Anteil von Totholz in den kartierten Wald-LRT ist zu sichern. Durch die Förderung von Totholz kommt es zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt innerhalb des LRTs. Damit werden zusätzlich Lebensräume für an Totholz gebundenen Lebewesen geschaffen.

6.2.5 Erhalt und Förderung von Altholz und Habitatbäumen

Der hinreichende, altersgemäße Bestand von Altholz und Habitatbäumen in den kartierten Wald-LRT ist zu sichern. Durch die Förderung von Altholz und Habitatbäumen kommt es zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt innerhalb der Wälder. Zudem werden dadurch die Förderung zusätzliche Lebensräume für zahlreiche Tierarten geschaffen.

6.2.6 Schonende Gewässerunterhaltung

Bei der ggf. erforderlichen Unterhaltung des Gewässers sind neben den Regelungen der NSG-VO (s.o.) auch die `Naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Gewässerunterhaltung´ gem. Erlass des MLUR vom 20.09.2011 zu berücksichtigen. Nähere Regelungen sind hierzu in einem zukünftigen Gewässerpflegeplan Erhaltungszielverträglich festzulegen.

6.2.7 Wiederherstellung der Durchgängigkeit

Die vollständige Wiederherstellung der Durchgängigkeit bewirkt, dass sich die vorhandenen Fischarten frei durch das gesamte Flusssystem der Kossau bewegen können. Die Herstellung der noch fehlenden Durchgängigkeit im Bereich Helmsdorf ist im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmen-Richtlinie zu klären.

6.2.8 Beschattung Fließgewässer

Durch die Beschattung des Nebengewässers der Kossau die „Lachsbek“ kommt es zu keiner weiteren Erwärmung des Gewässers. Zudem bieten die entstehenden Wurzeln der Weiden den Larven des Bachneunauges Versteckmöglichkeiten. Somit erhöhen sich die Reproduktionsmöglichkeiten des Bachneunauges. Larven wurden hier nachgewiesen.

6.2.9 Wanderkorridore für Fischotter

Zurzeit besteht, vor allem für junge Fischotter, ein erhöhtes Risiko durch Autos überfahren zu werden. Durch die Schaffung von Wandermöglichkeiten entlang der Straßenunterführungen der Kossau wird dieses Risiko erheblich herabgesetzt.

6.3 Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.

6.3.1 Entwicklung von Schutzstreifen durch dynamische Entwicklung / Sukzession

Durch die Überlassung der freien Sukzession können die in der Maßnahmenkarte (abweichend von Textziffer 6.2.1) dargestellten Bereiche sich natürlich weiterentwickeln, so dass sich Schutzstreifen entlang des Fließgewässers entwickeln können und es zu einer Verbesserung der Strukturen kommt. Außerdem trägt die Maßnahme dazu bei, dass diffuse Einträge von Nährstoffen oder Pflanzenschutzmitteln reduziert werden.

6.3.2 Entwicklung von Au- und Bruchwald

Durch die Aufforstung mit einer für den LRT typischen standortheimischen Baum- und Strauchartenzusammensetzung oder mit der natürlichen Waldentwicklung im Rahmen des Prozessschutzes kann dazu beigetragen werden, dass an ausgesuchten Stellen langfristig ein Au- oder Bruchwald entsteht.

6.3.3 Prozessschutz

Die Flächen, die dem Prozessschutz zugeteilt wurden, sollen der eigendynamischen Entwicklung überlassen werden.

6.3.4 Wiederaufnahme der Bewirtschaftung / Mahd

Ggf. kann durch die Wiederaufnahme einer unregelmäßigen Bewirtschaftung bzw. Mahd einzelner Flächen eine Mosaikstruktur geschaffen werden, die dazu beiträgt Brut- und Nahrungsflächen für den Wachtelkönig zu sichern.

6.3.5 Bewirtschaftung extensivieren

Zurzeit noch intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen sollten mittelfristig in extensiv genutzte Flächen umgewandelt werden, um den Eintrag von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren.

6.3.6 Umbau in LRT 9130

Umbau der Nadelholzforsten in den FFH-Lebensraumtyp 9130 durch das Ausnutzen der schon vorhandenen und auflaufenden Naturverjüngung. In entstehenden Lücken: Auspflanzen der Naturverjüngung mit Buche.

6.3.7. Verringerung des Störpotentials für den Eisvogel

Im Abschnitt der Kossau unterhalb von Helmstorf sollte durch gezielte Lenkung eine Störungsfreiheit für den Eisvogel in der Zeit vom 01.04 bis 15.08 angestrebt werden. Auch das illegale Angeln am neuen Fischaufstieg der Niedermühle stellt ein bedeutendes Störpotetial dar.

6.4 Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z.B. gesetzlich geschützte Biotop, gefährdete Arten etc.), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z.B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen.

6.4.1 Einrichtung Pufferbereiche / Puffermaßnahmen

Ausweisen von geeigneten Flächen außerhalb des FFH-Gebietes als Pufferflächen. Der Umfang der Pufferflächen sollte den örtlichen Gegebenheiten angepasst sein und die Möglichkeit der Ausweitung sollte gegeben sein. Zusätzlich sollten Maßnahmen, wie auslaufende Drainagen aus den oberhalb liegenden landwirtschaftlichen Flächen oder erweiterte Uferstreifen dazu beitragen, dass der Eintrag von Nährstoffen weiter reduziert wird.

6.4.2 Optionale Pflegeformen

Weitere mögliche Maßnahmen, die kurz- oder mittelfristig umgesetzt werden könnten, wären z.B. das Pioniergehölze, die der Sukzession überlassen sind, knickartig zu bewirtschaften. Zudem wäre an einigen Flächen auch die Aufforstung von standortheimischen Baum- und Straucharten zu überlegen.

6.4.3. Entfernung von Zaunresten

Durch den Rückbau des Zaunes wird ein Hindernis entfernt, dass freie Wanderungen zwischen dem FFH-Gebiet und den außerhalb gelegenen Gebieten zurzeit noch verhindert.

6.5 Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Neben dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des Zustandes des NATURA-2000-Gebietes mit seinen FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten sind die gesetzlich geschützten Biotope über den Biotopschutz (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG) gesichert, der „Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können“, verbietet.

6.6 Verantwortlichkeiten

Jeder Flächeneigentümer ist zunächst selbst für eine FFH-verträgliche Nutzung seiner Fläche verantwortlich.

Verantwortlich für die Umsetzung der Maßnahmen ist gem. §27 Abs. 2 LNatSchG die Untere Naturschutzbehörde (UNB).

6.7 Kosten und Finanzierung

Notwendige Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung werden überwiegend durch das Land Schleswig Holstein im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel finanziert.

Es gibt verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten:

- Förderung von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen (S+E) durch das Land
- weitere Agrar-, Wald-, Umwelt- und Strukturprogramme der EU (insbesondere ELER)
- Ausgleichsgelder der Kreise

Zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen gibt es folgende Möglichkeiten:

- Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen
- Vertragsnaturschutz
- Einrichtung von Ökokontoflächen
- Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen

- Flächenankauf durch die Stiftung Naturschutz und andere Träger

6.8 Öffentlichkeitsarbeit

Bei der Erarbeitung des Managementplanes wurden beteiligt:

- UNB des Kreises Plön
- Gemeinde und Ämter, die am Gebiet Anteil haben
- Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein
- LLUR (insbesondere Abteilung 5/Naturschutz)
- Privateigentümer

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

Die Vogelschutzrichtlinie sieht keine detaillierte Monitoringverpflichtung vor, doch ist auch hier zur Beurteilung der Gebietsentwicklung und für das weitere Gebietsmanagement eine regelmäßige Untersuchung der Bestandsentwicklung erforderlich. Daher werden in den Europäischen Vogelschutzgebieten im 6-Jahres-Rhythmus ausgewählte Brutvogelarten erfasst.

8. Anhang

Anlage 1: Erhaltungsziele

Anlage 2: Karte 1 Gebietsübersicht M 1:25.000

Anlage 3: Karte 2a Biotoptypen Bestand M 1:5.000

Anlage 4: Karte 2b Lebensraumtypen Bestand M 1:5.000

Anlage 5: Karte 3 Maßnahmenkarte M 1: 5.000

Anlage 6: Maßnahmenblätter

Anlage 1 kann unter folgenden Links abgerufen werden:

<http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/erhaltungsziele/DE-1729-392.pdf>

<http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/erhaltungsziele/DE-1729-401.pdf>

<http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/erhaltungsziele/DE-1530-491.pdf>

Die Anlagen 2 bis 4 können unter folgenden Link abgerufen werden:

http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schutzgebiete/ffh/FFHSchutzgebiete.html?g_nr=1729-392&g_name=&lk=&art=&lr=&what=ffh&submit=true&suchen=Suchen

Literatur

HRSG. MINISTERIUM für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-1631-393 „Nordseite der Wagrischen Halbinsel“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-1530-491 „Östliche Kieler Bucht“ Teilgebiet: FFH-Gebiet DE-1631-393 Kiel 2012; URL:

http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/mplan_inet_spa/1530-491/tgffhnordwagrien/1530-491Mplan_tgffhnordwagrien_Text.pdf

HRSG. MINISTERIUM für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-1629-391 „Strandseen der Hohwachter Bucht“ Teilgebiet NSG „Wesseker See“ und für das Vogelschutzgebiet DE-1530-491 „Östliche Kieler Bucht“ Teilgebiet „Westlicher Oldenburger Graben“, Kiel 2014; URL:

http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/mplan_inet_spa/1530-491/tgwoldenburgerg/1530-491Mplan_TGwOldenburgerG_Text.pdf

HRSG. MINISTERIUM für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-1730-326 „Tal der Kükelühner Mühlenau“, Kiel 2008; URL:

http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/mplan_inet/1730-326/1730-326MPlan_Text.pdf

KOOP, Bernd (Bearbt.), Avifaunistik Schleswig-Holstein, SPA „NSG Kossautal“ DE 1729-401, Brutvogelmonitoring 2007

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Kossautal", Vom 31. Dezember 1984; URL:

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=KossTalNatSchGV+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true&aiz=true>